

Finanzierung

Was muss ich wissen?

- > Die Finanzierung des Vorhabens muss durch den Eigentümer sichergestellt werden.
- > In der Sanierungsvereinbarung werden der Umfang und die Ausführung sowie die Förderung der Maßnahmen geregelt.
- > Die Maßnahme ist zügig durchzuführen. Je nach Umfang der Maßnahme kann der Durchführungszeitraum 1-2 Jahre betragen.
- > Die Verfügbarkeit der Fördermittel ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung einer Maßnahme besteht deshalb nicht.

Wie hoch sind die Zuschüsse?

- > Die Gemeinde St. Peter hat für die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen einen Fördersatz von 20 % der Baukosten beschlossen. Außerdem ist für die Bezuschussung eine Obergrenze von 20.000 € pro Gebäude festgelegt worden.
- > Für städtebaulich bedeutsame Gebäude (z.B. Denkmalschutz) gewährt die Gemeinde einen Fördersatz von 35 %, maximal 35.000 €.
- > Für private Ordnungsmaßnahmen gewährt die Gemeinde einen Fördersatz von 100 %, maximal 20.000 €.

Bitte unbedingt beachten

Vor Beginn der Maßnahme muss zwischen Gemeinde, Eigentümer und STEG eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Information und Beratung

Die Gemeinde St. Peter hat die STEG Stadtentwicklung GmbH mit der Betreuung der Sanierungsmaßnahme beauftragt. Sie wird im Auftrag der Gemeinde auch die Beratung und Betreuung der privaten Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen vornehmen. Die Beratung erfolgt kostenlos und unverbindlich.

Ihre Ansprechpartner

Bürgermeisteramt St. Peter

Klosterhof 12
79271 St. Peter
Hauptamtsleiter Bernd Bechtold
Telefon: 07660 / 9102-23
Fax: 07660 / 9102-923
gemeinde@st-peter.eu
www.st-peter.eu

Sanierungsträger

die STEG Stadtentwicklung GmbH
Kartäuserstr. 51a
79102 Freiburg im Breisgau
Frau Jasmin Rapphold
Telefon: 0761/2928137-12
jasmin.rapphold-bierstedt@steg.de
www.steg.de



die **STEG**



Förderinformationen

Wissenswertes für Eigentümer
im Sanierungsgebiet „Klosterhof“
in St. Peter



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
Bundesministerium



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Diese städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wird mit Mitteln des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Gemeinde St. Peter gefördert.

Die Sanierung – eine Chance für Sie!

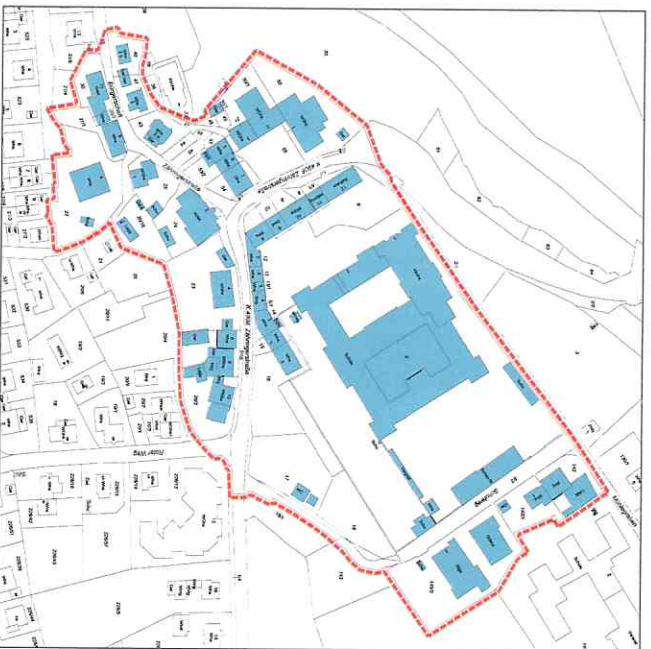
Die Sanierung und Modernisierung privater Wohngebäude ist ein wesentliches Ziel der städtebaulichen Erneuerung. Damit haben Sie als Eigentümer die Chance, die Wohnqualität in Ihrem Gebäude deutlich zu verbessern und den Wertehalt Ihres Gebäudes zu sichern.

Die Gemeinde St. Peter wurde in das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ aufgenommen. Das Sanierungsgebiet hat der Gemeinderat förmlich festgelegt. Damit stehen städtebauliche Fördermittel für die Erneuerung des Klosterhofes zur Verfügung. Die Fördermöglichkeiten gelten für alle Gebäude, die sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befinden.

Mit diesem Falblatt möchten wir Sie über die Fördermöglichkeiten in städtebaulichen Sanierungsgebieten informieren.

Abgrenzungspan

Sanierungsgebiet „Klosterhof“ St. Peter



Sanierungsmöglichkeiten

Abbruch und Freilegung

Wenn ein Gebäude aus städtebaulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erhalten werden kann, ist für den Abbruch eine Kostenerstattung möglich. Die Förderung ist in der Regel mit der Bedingung verbunden, im Anschluss einen entsprechenden Neubau zu errichten.

Modernisierung und Instandsetzung

Mit der Modernisierung von privaten Gebäuden sollen bauliche Mängel dauerhaft beseitigt und die Nutzung der Wohnung oder des Gewerbes nachhaltig verbessert werden. Im Mittelpunkt steht die umfassende Modernisierung und Instandsetzung. Zuschussfähig können aber auch punktuelle Maßnahmen sein, wenn durch vorherige Modernisierungen das Gebäude ansonsten modernen Wohnverhältnissen entspricht.

Förder Voraussetzungen

- Das Gebäude befindet sich im Sanierungsgebiet.
- Die Maßnahme ist wirtschaftlich vertretbar und entspricht den Zielen des Neuordnungskonzeptes.
- Der Gebrauchswert des Gebäudes wird nachhaltig erhöht.
- Nach Abschluss der Maßnahme entspricht die Funktion des Gebäudes den heutigen Erfordernissen.
- Das Gebäude fügt sich nach Abschluss der Maßnahmen in das Ortsbild ein. Hierbei sind entsprechende Gestaltungsgrundsätze zu beachten.

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die ohne Vertrag begonnen wurden
- Maßnahmen, die nicht vertragsgemäß durchgeführt oder nicht vereinbart wurden
- Reine Instandhaltungsmaßnahmen („Schönheitsreparaturen“)
- Maßnahmen, die über den Standard hinausgehen

Förderfähige Maßnahmen

Baumaßnahmen, die zur Verbesserung der Wohnverhältnisse führen und deshalb auch gefördert werden können, sind beispielsweise:

- Verbesserung der Wärmedämmung an Außenwänden, Decken und Dach,
- Erneuerung des Außenputzes, des Daches und der Dachentwässerung,
- Austausch von alten Fenstern und Türen,
- Einbau einer neuen Heizungsanlage oder Warmwasserbereitung,
- Verbesserung der Sanitärbereiche, z.B. auch seniorenen- oder behindertengerechter Ausbau,
- Erneuerung der Installationen im Gebäude (Elektro, Wasser etc.),
- Veränderungen der Raumnutzung, der Größe und der Orientierung von Räumen,
- Notwendige und sinnvolle Erweiterungen der Nutzfläche durch Ausbau oder kleinere Anbauten, Treppenhäuser etc,
- Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

